

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Marie-Luise Dött, Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Karl-Josef Laumann, Dagmar Wöhrl, Veronika Bellmann, Dr. Rolf Bietmann, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Cajus Julius Caesar, Alexander Dobrindt, Dr. Maria Flachsbarth, Erich G. Fritz, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Dr. Michael Fuchs, Hans-Joachim Fuchtel, Georg Girisch, Dr. Reinhard Göhner, Josef Göppel, Kurt-Dieter Grill, Holger Haibach, Ernst Hinsken, Robert Hochbaum, Volker Kauder, Dr. Martina Krogmann, Dr. Hermann Kues, Helmut Lamp, Wolfgang Meckelburg, Friedrich Merz, Laurenz Meyer (Hamm), Doris Meyer (Tapfheim), Franz Obermeier, Ulrich Petzold, Dr. Joachim Pfeiffer, Hans-Peter Repnik, Dr. Heinz Riesenhuber, Franz Romer, Kurt J. Rossmanith, Hartmut Schauerte, Johannes Singhammer, Max Straubinger, Werner Wittlich und der Fraktion der CDU/CSU**

### **Umsetzung des Emissionshandels in Deutschland und Europa**

Die Europäische Union hat sich nach dem Kyoto-Protokoll dazu verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bezogen auf das Basisjahr 1990 um 8 Prozent bis 2012 zu senken. Deutschland allein hat sich dazu verpflichtet, eine Reduzierung von 21 Prozent zwischen 1990 und 2012 vorzunehmen. Das Kyoto-Protokoll sieht mit dem Emissionshandel und den projektbezogenen Mechanismen Clean Development Mechanism (CDM) und Joint Implementation (JI) Instrumente vor, die eine kosteneffiziente und flexible Umsetzung dieser Ziele ermöglichen.

Nachdem sich die Europäische Union (EU) im Kyoto-Protokoll dazu verpflichtet hat, ihre Treibhausgasemissionen zu senken, kommt sie dem Ziel, auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung der Treibhausgasemissionen hinzuwirken, unter anderem mit der Emissionshandelsrichtlinie nach. Den Mitgliedstaaten der EU wurde bis zum 31. Dezember 2003 Zeit gegeben, um diese Vorschriften in ihr jeweiliges nationales Recht umzusetzen.

Die Bundesregierung hat zur Erfüllung dieser Pflicht das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), das Zuteilungsgesetz 2007 (ZuG), die Zuteilungsverordnung 2007 (ZuV) und weitere Rechtsvorschriften erlassen.

Vom 31. August 2004 bis zum 20. September 2004 fand das Antragsverfahren zur Zuteilung von Emissionsberechtigungen nach Maßgabe des TEHG statt. Nach der Emissionshandelsrichtlinie hätten die Entscheidungen über die Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die erste Handelsperiode von 2005 bis 2007 bis Ende September 2004 gefällt werden müssen. Aufgrund des späten Inkrafttretens des ZuG war die im TEHG vorgesehene Frist für die Zuteilung der Emissionsberechtigungen für die erste Handelsperiode erst in der Zeit vom

21. September 2004 bis zum 1. November 2004 vorgesehen. Nach einer Mitteilung der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) werden die Entscheidungen jetzt sogar erst deutlich nach dem 1. November 2004 getroffen. Die Anträge auf Zuteilung von Emissionsberechtigungen waren bei der DEHSt in elektronischer Form zu stellen.

Der Emissionsrechtehandel in der EU startet zum 1. Januar 2005.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie begründet die Bundesregierung die abermalige Verzögerung bei der Zuteilung der Emissionsberechtigungen um mehrere Wochen?
2. Hält die Bundesregierung die verspätete Bescheidung der Zuteilungsanträge der Unternehmen für vereinbar mit dem Bedürfnis der vom Emissionshandel betroffenen Anlagenbetreiber nach Planungs- und Rechtssicherheit?

Wenn ja, warum?

3. Entspricht der Zeitpunkt der Bescheidung der Zuteilungsanträge, nach Auffassung der Bundesregierung, dem in § 10 Abs. 4 Satz 2 TEHG genannten Zeitpunkt?
4. Entspricht der Zeitpunkt der Bescheidung der Zuteilungsanträge, nach Auffassung der Bundesregierung, dem in Artikel 11 Abs. 1 Emissionshandelsrichtlinie festgeschriebenen Zeitpunkt?
5. Gab es Schwierigkeiten mit der zur Antragstellung benutzten Software Risa-Gen?

Wenn ja, welche Schwierigkeiten bestanden?

6. Hat die Bundesregierung von Unternehmen, Verbänden oder Bundesländern Kenntnis darüber erlangt, dass Mängel an der Software Risa-Gen bestanden?

Wenn ja, welche?

7. War die Software Risa-Gen dazu geeignet, der Aufgabe der DEHSt nachzukommen, Zuteilungsanträge auch dann entgegenzunehmen, wenn sie nicht vollständig oder verifiziert waren?
8. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass nach der Risa-Gen-Software sowie dem dazugehörigen Risa-Gen-Betreiberhandbuch eine Beantragung für so genannte Anlagenteile möglich war?

Wie ist es zu dieser Antragsmöglichkeit gekommen?

Wie sah die Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und den Erstellern der Software und des Handbuchs aus?

9. Wie viele Unternehmen haben eine Zuteilung nach Anlagenteilen beantragt?

Ist eine Kostenerstattung für die dadurch bedingten Mehraufwendungen, zum Beispiel durch eine erneute Verifizierung nachgebesserter Anträge, angedacht?

Wenn nein, warum nicht?

10. Wie viele Anträge auf Zuteilung von Emissionsberechtigungen sind bis zum Ende der Antragsfrist am 20. September 2004 bei der DEHSt eingegangen?

11. Wie viele Anträge auf Zuteilung von Emissionsberechtigungen sind nach Ablauf der Antragsfrist am 20. September 2004 bei der DEHSt eingegangen?  
Wie wurde mit diesen Anträgen verfahren?
12. Wie viele der gestellten Anträge waren nachbesserungsbedürftig?  
Wie wird dies von der Bundesregierung beurteilt?
13. Gab es Fälle, in denen die Notwendigkeit zur Nachbesserung auf Probleme mit der Software Risa-Gen zurückzuführen ist?
14. Wurden auch auf postalischem Weg Anträge auf Zuteilung von Emissionsberechtigungen eingereicht?  
Wenn ja, in welchem Ausmaß, aus welchem Grund und wie wurde mit diesen Anträgen verfahren?
15. Entspricht die Menge der beantragten Emissionsberechtigungen näherungsweise der Menge, die nach der in der ersten Jahreshälfte 2004 durchgeführten Datenerhebung erwartet wurde?
16. Wie bewertet die Bundesregierung den in § 2 TEHG enthaltenen Anlagenbegriff?  
Wird bei einer rein formalen Anknüpfung an die Genehmigungslage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Sinn und Zweck der Emissionshandlungsrichtlinie, Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch verursachungsgerechte Zuordnung an die Erzeugungsquellen, erreicht?  
In welchem Umfang sind Abweichungen möglich?  
Wie viele Antragsteller haben abweichend von der nach Bundesemissionsschutzrecht gegebenen Genehmigungslage eine Beantragung für Anlagen vorgenommen?  
Wie wurde diese abweichende Beantragung im Rahmen der Verwaltungspraxis behandelt?
17. Ist es in diesem Zusammenhang zutreffend, dass die DEHSt zuerst ein Abweichen nach der Genehmigungssituation nach BImSchG bei Beibringung einer entsprechenden Erklärung der Landesbehörde zugelassen hat, später diese Verwaltungspraxis aber wieder verworfen wurde?  
Wenn ja, was waren die Gründe?
18. Ist es zutreffend, dass auf Ebene des BMU beschlossen wurde, aus Mangel an Kapazitäten bei der DEHSt von einer Einzelfallprüfung zugunsten eines pauschalen Abstellens auf die formale Genehmigungssituation abzusehen?  
Wie ist dieses Vorgehen mit den Grundsätzen des Verwaltungsrechts zu vereinbaren?
19. Wie viele Anlagenbetreiber haben eine Zuteilung nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 ZuG beantragt und wie viele dieser Anträge waren erfolgreich?  
Wie viele Emissionsberechtigungen wurden hiernach zugeteilt?
20. Wie viele Kondensationskraftwerke auf Steinkohle- oder Braunkohlebasis erfüllen die Bedingungen des § 7 Abs. 7 ZuG?  
Um welche Kondensationskraftwerke an welchen Standorten handelt es sich dabei?
21. Wie viele Anlagenbetreiber haben eine Zuteilung nach den Härtefallregelungen gemäß § 7 Abs. 10 ZuG und § 7 Abs. 11 ZuG beantragt und wie viele dieser Anträge wurden bewilligt beziehungsweise abgelehnt?

22. Für wie viele Anlagen wurde von der Option des § 7 Abs. 12 ZuG bzw. des § 8 Abs. 6 ZuG Gebrauch gemacht und wie viele dieser Anträge waren erfolgreich?

Wie viele Emissionsberechtigungen wurden hiernach zugeteilt?

23. Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Aussagen der DEHSt auf deren Internetseite (<http://www.dehst.de> – unter FAQ), wonach für jede Anlage, unabhängig vom Datum ihrer erstmaligen Inbetriebnahme, von der Option des § 7 Abs. 12 ZuG Gebrauch gemacht werden kann, an den Antworten des Staatssekretärs im BMU, Rainer Baake, vom 21. Juli 2004 auf die schriftlichen Fragen 75 und 76 der Abgeordneten Marie-Luise Dött (Bundestagsdrucksache 15/3626) fest?

Wenn ja, in welchem Verhältnis stehen diese Antworten zu den genannten Aussagen der DEHSt?

Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung die neue Auslegung des Gesetzes?

24. Wie beurteilt die Bundesregierung das im ZuG enthaltene Wahlrecht für Bestandsanlagen gemäß §§ 7, 8 ZuG vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgedanken gegenüber reinen Neuanlagen?

25. Ist es zutreffend, dass innerhalb der Bundesregierung die Abschaffung dieses Wahlrechts für die zweite Handelsperiode bereits diskutiert wird?

Wie wäre eine solche Abschaffung mit der im ZuG enthaltenen Vorgabe vereinbar, dass eine Zuteilung nach Benchmark auch im Falle der Wahlrechtsausübung für 14 Jahre erfolgt?

26. Wie viele Anlagenbetreiber haben die Zuteilung von Emissionsberechtigungen nach § 8 ZuG beantragt und wie viele dieser Anträge waren erfolgreich?

Wie viele Emissionsberechtigungen wurden jeweils zugeteilt?

27. Wie viele Anlagenbetreiber haben die Zuteilung von Emissionsberechtigungen nach § 10 ZuG beantragt und wie viele dieser Anträge waren erfolgreich?

Wie viele Emissionsberechtigungen wurden jeweils zugeteilt?

28. Wie viele Anlagenbetreiber haben die Zuteilung von Emissionsberechtigungen nach § 11 ZuG beantragt und wie viele dieser Anträge waren erfolgreich?

Wie viele Emissionsberechtigungen wurden jeweils zugeteilt?

29. Wie viele Anlagenbetreiber haben sich auf frühzeitige Emissionsminderungen berufen, so dass auf der Grundlage von § 12 ZuG ein Erfüllungsfaktor von 1 Anwendung findet?

Wie viele dieser Anträge waren erfolgreich?

Wie viele Emissionsberechtigungen wurden jeweils zugeteilt?

30. Wie viele Anlagenbetreiber haben auf Grund von prozessbedingten Emissionen die Anwendung eines Erfüllungsfaktors von 1 gemäß § 13 ZuG beantragt?

Wie viele dieser Anträge waren erfolgreich?

Wie viele Emissionsberechtigungen wurden jeweils zugeteilt?

31. Für wie viele Anlagen wurden Sonderzuteilungen für Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung nach § 14 ZuG beantragt?

Wie viele dieser Anträge waren erfolgreich?

Wie viele Emissionsberechtigungen wurden jeweils zugeteilt?

32. Wie viele Anlagenbetreiber haben Sonderzuteilungen bei der Einstellung des Betriebes von Kernkraftwerken nach § 15 ZuG beantragt?  
Wie viele dieser Anträge waren erfolgreich?  
Wie viele Emissionsberechtigungen wurden jeweils zugeteilt?
33. Kam es durch Unsicherheiten auf der Seite der Antragsteller dazu, dass zusätzlich zu dem Hauptantrag auch noch weitere Anträge auf einer anderen Rechtsgrundlage (sog. Hilfsanträge) gestellt wurden?  
Wenn ja, in welchem Umfang?  
Waren in diesen Fällen prozentual eher die Haupt- oder die Hilfsanträge erfolgreich?
34. Wird die Bundesregierung den Erfüllungsfaktor gemäß § 4 Abs. 4 ZuG nachträglich anpassen?  
Wenn ja, welche Höhe wird der Erfüllungsfaktor nach der Anpassung haben?
35. Sieht die Bundesregierung in der Anpassung des Erfüllungsfaktors nach dem 30. September 2004 einen Verstoß gegen Artikel 11 Abs. 1 der EU-Emissionshandelsrichtlinie?  
Wenn nein, wie begründet sie diese Auffassung?
36. Wie beurteilt die Bundesregierung die Anwendung der Vorschriften zur nachträglichen Anpassung der Zuteilung (Ex-Post-Kontrolle) vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission diese für nicht vereinbar mit der Emissionshandelsrichtlinie hält?  
Wird angesichts des beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängigen Rechtsstreits im Jahre 2006 eine Ex-Post-Kontrolle durchgeführt?  
Wenn ja, wie ist dieses Vorgehen mit dem gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vereinbar?  
Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass angesichts des unter Umständen ungewissen Ausgangs und langjährigen Dauer des Rechtsstreits den Anlagenbetreibern in der ersten Handelsperiode keine Berechtigungen weggenommen werden, die sie eventuell nach den Vorgaben des höherrangigen Gemeinschaftsrechts hätten behalten dürfen?
37. Wird im Falle einer nachträglichen anteiligen Kürzung des Erfüllungsfaktors gemäß § 4 Abs. 4 ZuG der neu ermittelte zweite Erfüllungsfaktor auch für solche Anlagen gelten, die nach § 7 Abs. 12 ZuG die Zuteilung nach § 11 ZuG beantragt haben?  
Wenn ja, wie wird diese Rechtsauffassung begründet?
38. Wie steht die Bundesregierung zu der Einschätzung, dass trotz des geplanten Handels mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten die Ziele des Klimaschutzprogramms verfehlt werden (vgl. Aussage des Abgeordneten Dr. Reinhard Loske in DIE WELT vom 24. August 2004)?  
Teilt die Bundesregierung diese Auffassung?  
Wenn ja, warum?  
Wenn nein, warum nicht?

39. Welche Auswirkungen hat es aus Sicht der Bundesregierung, dass, soweit ersichtlich, fast alle anderen EU-Mitgliedstaaten bei der Vergabe der Emissionsberechtigungen ein Wirtschaftswachstum berücksichtigen und daher mehr Berechtigungen zuteilen, als auf Basis historischer Emissionen erforderlich wäre?
- Besteht dadurch die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen für Deutschland?
- Wenn ja, warum?
- Wenn nein, warum nicht?
40. Wie bewertet die Bundesregierung die Feststellung im Sonderteil ZEW-news Juli/August 2004, Schwerpunkt Energiemarkt, S. 2.: „Von den Ländern, die bereits nationale Allokationspläne eingereicht haben, sollen die Unternehmen in Finnland, Luxemburg, Schweden, Niederlande, Österreich und Dänemark in der ersten Phase des Emissionshandels mit mehr Emissionsrechten ausgestattet werden, als durch Wirtschaftswachstum oder wachsenden Energieverbrauch selbst ohne zusätzlichen Vermeidungsaufwand zu rechtfertigen wäre.“?
41. Hält die Bundesregierung an der Auffassung in ihrem Bericht über die Umsetzung der EU-Emissionshandelsrichtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten vom 23. Mai 2004 fest, dass durch die unterschiedlichen Festlegungen der Gesamtmenge in den anderen EU-Mitgliedstaaten Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Unternehmen entstehen werden?
42. Ist es vor diesem Hintergrund, insbesondere mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland gerechtfertigt, dass Emissionsprojektionen und Wachstumsprognosen bei der Festlegung des Emissionsbudgets in Deutschland nicht zugrunde gelegt wurden?
- Wenn ja, warum?
- Wenn nein, warum nicht?
43. In welchen europäischen Staaten enthalten die Nationalen Allokationspläne Wachstumsklauseln?
44. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass durch die unterschiedlichen burden-sharing Ziele und die einzelnen Nationalen Allokationspläne Wettbewerbsnachteile für die deutsche Wirtschaft entstehen werden?
- Wenn ja, was hat die Bundesregierung dagegen unternommen?
45. Wie bewertet die Bundesregierung die Feststellung im Wochenbericht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), Nr. 37/04: „Angesichts des in vielen EU-Mitgliedstaaten nach wie vor sehr weiten Abstands des derzeitigen Emissionsniveaus von den vereinbarten Zielen und den überwiegend sehr moderaten Emissionsvorgaben in den Nationalen Allokationsplänen für 2005/2007 sind jedoch erhebliche Zweifel an der Zielerreichung angebracht.“?
- Teilt die Bundesregierung diese Feststellung?
- Wenn ja, warum?
- Wenn nein, warum nicht?
46. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass einige Unternehmen nach der Emissionshandelskostenverordnung (EHKostV) Gebühren für die Zuteilung von Berechtigungen in Höhe von 500 000 bis weit über 1 Mio. Euro zu entrichten haben?

47. Besteht die Gefahr, dass derartig hohe Verwaltungsgebühren von den Verwaltungsgerichten als Verletzung des verfassungsmäßigen Äquivalenzprinzip angesehen werden, da der wirtschaftliche Vorteil der Anlagenbetreiber auf Grund der jährlichen gesetzlichen Abgabepflicht von Berechtigungen, die in den allermeisten Fällen den zugeteilten Emissionsberechtigungen entsprechen dürfte, wesentlich geringer ist, als dies die EHKostV berücksichtigt?
48. Welcher Faktor zwischen tatsächlichem Aufwand und erhobenen Gebühren liegt der Kalkulation der EHKostV zu Grunde?  
Haben andere Bundesministerien rechtliche Bedenken geäußert?
49. Welche Auswirkungen der Finanzierung der DEHSt auf den Bundeshaushalt ergäben sich im Falle einer verwaltungsgerichtlich festgestellten Ungültigkeit der EHKostV?
50. Wird es zu Beginn des Emissionshandels am 1. Januar 2005 eine gesetzliche Regelung zur Anrechnung von Emissionsgutschriften aus CDM-Maßnahmen geben?  
Wenn nein, warum nicht?  
Bis wann ist spätestens mit einer gesetzlichen Regelung zu rechnen?
51. Welche Vorteile ergeben sich nach der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls für Russland und andere Länder durch CDM-Maßnahmen?
52. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über mögliche Strompreiserhöhungen durch den Emissionshandel, und wenn ja, wie hoch werden nach Kenntnis der Bundesregierung diese Strompreiserhöhungen sein?
53. Wie wird sich der Strompreis in Deutschland nach Einführung des Emissionshandels im Vergleich zu anderen EU-Ländern entwickeln?

Berlin, den 30. November 2004

**Dr. Peter Paziorek**  
**Marie-Luise Dött**  
**Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)**  
**Karl-Josef Laumann**  
**Dagmar Wöhrl**  
**Veronika Bellmann**  
**Dr. Rolf Bietmann**  
**Wolfgang Börnsen (Bönstrup)**  
**Cajus Julius Caesar**  
**Alexander Dobrindt**  
**Dr. Maria Flachsbarth**  
**Erich G. Fritz**  
**Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)**  
**Dr. Michael Fuchs**  
**Hans-Joachim Fuchtel**  
**Georg Girisch**  
**Dr. Reinhard Göhner**  
**Josef Göppel**  
**Kurt-Dieter Grill**  
**Holger Haibach**  
**Ernst Hinsken**

**Robert Hochbaum**  
**Volker Kauder**  
**Dr. Martina Krogmann**  
**Dr. Hermann Kues**  
**Helmut Lamp**  
**Wolfgang Meckelburg**  
**Friedrich Merz**  
**Laurenz Meyer (Hamm)**  
**Doris Meyer (Tapfheim)**  
**Franz Obermeier**  
**Ulrich Petzold**  
**Dr. Joachim Pfeiffer**  
**Hans-Peter Repnik**  
**Dr. Heinz Riesenhuber**  
**Franz Romer**  
**Kurt J. Rossmanith**  
**Hartmut Schauerte**  
**Johannes Singhammer**  
**Max Straubinger**  
**Werner Wittlich**  
**Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**

